

Beihilferahmen für Investitionen in eine CO₂-arme Stahlproduktion

Zusammenfassung

- › Investitionen in CO₂-arme Verfahren zur Stahlerzeugung sind mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die am Markt nicht finanzierbar sind. Daher liegt ein Marktversagen vor, das durch staatliche Förderung behoben werden muss, um Investitionen in klimafreundliche Technologien zu ermöglichen. Dieses Marktversagen ist nicht nur kurzfristig, da die Transformation Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.
- › Nach dem aktuellen Beihilferahmen sind die Spielräume für eine staatliche Förderung jedoch zu begrenzt: Die möglichen Beihilfeintensitäten liegen zu niedrig und für einen über die Investitionen hinausgehenden Ausgleich der Betriebsmehrkosten existiert keine unmittelbar passende Regelung. Die in Betracht kommenden Einzelfall-Entscheidungen sind zudem mit Unsicherheiten behaftet und bieten keine Planungssicherheit.
- › Die im Jahr 2021 anstehende Revision der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien muss daher dringend genutzt werden, um einen beihilferechtlichen Rahmen für Investitionen in klimaneutrale Grundstoffindustrien zu schaffen und das Ziel des Green Deal der Klimaneutralität bis 2050 zu unterstützen.
- › Folgende Anforderungen müssen dabei beachtet werden:
 - Gegenstand der Förderung ist die Markteinführung CO₂-armer Verfahren im großtechnischen Maßstab, wobei die Technologie zu einem großen Teil bereits verfügbar ist. Kriterium für eine beihilferechtliche Genehmigung soll also nicht allein der Innovationsgrad sein, sondern vielmehr die erzielbare weitreichende Minderung von Treibhausgasemissionen solcher Projekte.
 - Die Mehrkosten der Verfahren und erforderlichen Investitionen müssen möglichst vollumfänglich ausgeglichen werden. Neben den Investitionen müssen auch die Betriebskosten dauerhaft einbezogen werden.
 - Es sollte aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit durch spezifische Regelungen höchstmögliche Verlässlichkeit geschaffen werden, dass die entsprechende Förderung der geplanten Investitionen langfristig beihilferechtlich zulässig ist, und nicht auf Einzelfallbasis entschieden werden muss.
- › Um diese Anforderungen umzusetzen, schlägt die Wirtschaftsvereinigung Stahl folgende Anpassungen der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsordnung vor:
 - Definition eines allgemeinen Vereinbarkeitstatbestandes „Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“, wonach eine Förderung von Investitions- und Betriebsmehrkosten mit einer Beihilfeintensität von 100 % ausdrücklich beihilferechtlich zulässig ist.
 - Aufnahme einer besonderen Regelung zur beihilferechtlichen Vereinbarkeit von Differenzenverträgen, sogenannten „Carbon Contracts for Difference“ (CCfD), als ein Schlüsselinstrument für die Förderung von Projekten zur Einführung CO₂-armer Produktionsverfahren.
 - Aufnahme eines Vereinbarkeitstatbestandes für den Ausgleich der Mehrkosten durch den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in stromintensiven Produktionsprozessen.
 - Zulässigkeit und Rechtssicherheit bei der Kombination von nationalen mit europäischen Förderinstrumenten sowie IPCEI.

1. CO₂-arme Stahlproduktion: Marktversagen erfordert staatliche Förderung

Deutschland und die Europäische Union haben sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Die Stahlindustrie, die für rund 30 % der industriellen Emissionen steht, kann dazu einen entscheidenden Beitrag leisten. Die etablierten Produktionsverfahren der Stahlindustrie sind mit prozessbedingt unvermeidbaren Emissionen verbunden, weshalb zur Umsetzung des Ziels der Klimaneutralität eine Umstellung auf CO₂-arme Technologien erforderlich ist. Eine solche Umstellung wird bis in die 2040er Jahre dauern und hat zur Folge, dass auch mittelfristig klimafreundliche teurere Produktionsverfahren mit preissetzenden CO₂-intensiven Verfahren und CO₂-belasteten Importen konkurrieren müssen. Dieser Umstellungsprozess der Stahlindustrie auf eine CO₂-arme und CO₂-neutrale Produktion in Deutschland erfordert bis 2050 CAPEX-Investitionen in Höhe von rund 30 Mrd. Euro und hat deutlich höhere OPEX-Kosten zur Folge.

Für diese Mehrkosten besteht im Markt keine Zahlungsbereitschaft. Dies liegt insbesondere auch daran, dass sich die Investitionen in CO₂-ärmere Produktionsverfahren im Wettbewerb gegen Importe von konventionell hergestelltem Stahl ohne CO₂-Kostenbelastung behaupten müssen. Somit ließe sich kein Preisaufschlag für CO₂-arm produzierten Stahl erzielen. Demnach folgt aus dem Umstellungsprozess kein unmittelbarer Wettbewerbsvorteil für die Stahlerzeuger, etwa durch Effizienzgewinne oder qualitativ hochwertigere Produkte.

Vor diesem Hintergrund liegt ein beihilferechtliches Marktversagen vor. Dies kann auch dadurch behoben werden, dass gezielte Anreize auf Seiten der Stahlverwender zum Einsatz „grüner Produkte“ geschaffen werden, jedoch sind staatliche Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in klimafreundliche Technologien unerlässlich.

2. Aktueller Beihilferahmen: Passgenaue Regelungen fehlen und müssen ergänzt werden

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen in Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) untersagt; können jedoch ausnahmsweise, nach den Grundsätzen des Artikel 107 Absatz 3 AEUV, mit dem Markt vereinbar sein.

Nach Ziffer 1.2 Rn. 18 UEBLL der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) können Beihilfen für Umwelt- und Energiemaßnahmen als vereinbar angesehen werden. Dazu gehören unter anderem Beihilfen für Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder die bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Ziffer 1.2 Rn. 18 lit. a UEBLL), was bei der Einführung von Produktionsverfahren mit deutlich niedrigeren CO₂-Emissionen im Vergleich zu den bestehenden Produktionsprozessen und den entsprechenden Einsparungen anzunehmen ist. Jedoch sind die in diesem Rahmen gewährten Fördermöglichkeiten erheblich eingeschränkt und werden den beschriebenen Förderbedarf der Stahlindustrie nicht hinreichend abdecken:

- Anhang 1 der UEBLL listet Beihilfeintensitäten für **Investitionsbeihilfen**, ausgedrückt als Anteil an den beihilfefähigen Kosten, auf. Für Beihilfen für Unternehmen, die über die Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz

verbessern, beträgt nach Ziffer 1 die Beihilfeintensität für große Unternehmen maximal 40 % (50 % für Ökoinnovationen) und 100 % lediglich bei Ausschreibungen.

- Für den Ausgleich von **Betriebsmehrkosten** bei CO₂-armen Produktionsverfahren existiert im aktuellen beihilferechtlichen Rechtsrahmen für Umweltschutzbeihilfen keine unmittelbar passende Regelung. Eine ausdrückliche Regelung für Beihilfen zum Ausgleich der Betriebskosten ist nur für Biomasseanlagen enthalten (Ziffer 3.3.2.3 Rn. 132 UEBlL).

3. Beihilferahmen für CO₂-arme/neutrale Stahlerzeugung muss bestimmte Anforderungen erfüllen

Es ist ein Beihilferahmen zu schaffen, der nicht nur dem Marktversagen begegnet, sondern auch berücksichtigt, dass die Umstellung des Kapitalstocks auf CO₂-arme Produktionstechnologien sich in Branchen wie der Stahlindustrie nicht schlagartig, sondern aufgrund der Investitionszyklen der Unternehmen in einem langfristigen Prozess vollzieht. Vor diesem Hintergrund müssen auch bestehende Entlastungen, und Kompensationsregelungen erhalten bleiben oder sogar ggf. erweitert werden, damit auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit herkömmlicher, noch CO₂-intensiv produzierender Anlagen gesichert und Carbon Leakage verhindert wird. Nur auf dieser Grundlage ist die langfristige Transformation zu einer klimaneutralen Produktion möglich. Dabei darf auch die Einführung eines Bonussystems im Sinne von „green benefits“ nicht dazu führen, dass im Gegenzug diese unverzichtbaren Entlastungsregelungen eingeschränkt werden und den Umstellungsprozess somit konterkarieren. Ferner muss es zulässig sein, das nationale und europäische Fördermechanismen, wie der IPCEIs, rechtssicher kombiniert werden können.

Die im Jahr 2021 anstehende Revision der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sollte daher genutzt werden, um gezielt die Grundlage für staatliche Beihilfemaßnahmen zum möglichst vollumfänglichen Ausgleich von Investitions- und Betriebsmehrkosten für Investitionen in CO₂-arme industrielle Produktionsprozesse zu schaffen. Diese Änderungen der UEBlL sollten systematisch auch durch die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) flankiert werden. Der Vereinbarkeitstatbestand der „Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“ sollte auch hier mit einem hohen Schwellenwert aufgenommen werden, der, etwa wie bei Beihilfen für die Erhaltung des kulturellen Erbes, Beihilfen bis zu 100 Millionen EUR von der Notifizierungspflicht freistellt. Auch diese Beihilfen sollten Investitions- sowie Betriebsmehrkosten umfassen können. Bereits hiermit könnten schnell Investitionsanreize durch Beihilfen geschaffen werden, ohne dass sich diese durch lange Notifizierungsverfahren verzögern.

Bei einer entsprechenden Ergänzung der UEBlL müssen aus Sicht der Stahlindustrie folgende Anforderungen für den Rahmen der erforderlichen Förderung beachtet werden:

- › Gegenstand der Förderung ist die Markteinführung der CO₂-armen Verfahren im großtechnischen Maßstab, wobei die Technologie zu einem großen Teil bereits verfügbar ist. **Kriterium für eine beihilferechtliche Genehmigung sollte daher nicht der Innovationsgrad sein, sondern die erzielbare weitreichende Minderung von Treibhausgasemissionen durch solche Projekte.**

- › **Die Mehrkosten der Verfahren müssen möglichst vollumfänglich ausgeglichen werden. Dabei müssen neben den Investitionen auch die Betriebsmehrkosten vollumfänglich einbezogen werden.**
- › **Es sollte aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit durch spezifische Regelungen höchstmögliche Verlässlichkeit geschaffen werden,** dass die entsprechende Förderung der geplanten Investitionen, samt Förderung der Betriebsmehrkosten über die Anlagenlaufzeit, beihilferechtlich zulässig ist und nicht auf Einzelfallbasis entschieden werden müssen.
- › Es ist **Rechtssicherheit bei der Kombination von nationalen und europäischen Förderinstrumenten** zu schaffen.

4. Ergänzungsvorschläge zu einer CO₂-armen/neutralen Stahlproduktion sowie CCfD's

Um diese Anforderungen umzusetzen, schlägt die Wirtschaftsvereinigung Stahl eine Anpassung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien in dreierlei Hinsicht vor.

Erstens sollte allgemein ein beihilferechtlicher **Vereinbarkeitstatbestand „Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“** definiert werden, wonach eine vollumfängliche Förderung solcher Investitionen ausdrücklich beihilferechtlich zulässig ist.

Zweitens sollte zusätzlich eine besondere Regelung für Differenzverträge, sogenannte **„Carbon Contracts for Difference“ (CCfD)**, geschaffen werden, die ein Schlüsselinstrument für die Förderung von Projekten zur Einführung CO₂-armer Produktionsverfahren sein werden.

Drittens sollte die **Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in stromintensiven Produktionsprozessen**, wie beispielsweise der Elektrostahlproduktion, gefördert werden können, indem die damit verbundenen Mehrkosten durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Diese Vorschläge werden im Folgenden beschrieben; zudem finden sich konkrete Formulierungsvorschläge im Anhang.

1. Definition eines allgemeinen Vereinbarkeitstatbestandes „Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“

Wie einleitend ausgeführt, liegt bei der Umstellung der Produktionsprozesse der Stahlindustrie Marktversagen vor. Um diesem Marktversagen zu begegnen, sollte in den UE BLL ausdrücklich ein Tatbestand **„Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“** ergänzt und dafür eine vollumfängliche staatliche Förderung ermöglicht werden. Konkret sollte eine entsprechende Ergänzung an den folgenden drei Stellen erfolgen:

- › **Ziffer 1.2 der UE BLL** listet die **unter die Leitlinien fallenden Beihilfemaßnahmen** auf. Hier sollten „Beihilfen für die Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“ in einem eigenen Buchstaben definiert werden.
- ›
- › **Anhang 1** legt **Beihilfeintensitäten für Investitionsbeihilfen** fest, ausgedrückt an den beihilfefähigen Kosten. Nach dem Vorbild beispielsweise für Investitionsbeihilfen für CCS sollte hier eine Ergänzung vorgenommen werden, wonach für den vorgeschlagenen Vereinbarkeitstatbestand einer „Umstellung auf eine CO₂-arme oder

CO₂-neutrale Produktion“ **unabhängig von der Unternehmensgröße eine Beihilfemaximalintensität von 100 % gilt.**

- › **Anhang 2 der UEBLL** definiert **typische staatliche Maßnahmen, für die, zur Verbesserung des Umweltschutzes oder zur Stärkung des Energiebinnenmarkts, Beihilfen gewährt werden.** Auch hier sollte als typische staatliche Maßnahme die „Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion“ aufgenommen werden, wobei klarzustellen ist, dass zusätzliche **Investitions- und Betriebskosten** beihilfefähig sind.

Beihilfemaximalintensitäten von 100 % sollten dabei für einen Übergangszeitraum auch ohne Ausschreibungen möglich sein. Damit wird den unterschiedlichen Ausgangssituationen an den Standorten Rechnungen getragen und Technologieoffenheit ermöglicht. Gemäß Rn. 77 der UEBLL spiegeln die **Beihilfemaximalintensitäten** zum einen die Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen entsprechend dem Ausmaß des Marktversagens und zum anderen die zu erwartende Verfälschung von Wettbewerb und Handel wider. Wettbewerbsverfälschungen sind durch Investitionsbeihilfen zur Transformation der Stahlindustrie nicht zu erwarten, da aus der Umstellung der Produktionsprozesse weder Effizienzsteigerungen noch Verbesserungen in der Produktqualität resultieren. Vielmehr unterscheiden sich die Eigenschaften des auf diese Weise erzeugten Stahls in seinen technischen Eigenschaften für den Kunden nicht von herkömmlich erzeugtem Stahl.

2. Definition eines neuen Vereinbarkeitstatbestandes zum Instrument der CCfDs

Ein spezieller Vereinbarkeitstatbestand sollte darüber hinaus insbesondere für Differenzenverträge, sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ (CCfD), geschaffen werden, die ein Schlüsselinstrument für die Förderung von Projekten zur Einführung CO₂-armer Produktionsverfahren sein werden.

Das Konzept der Carbon Contracts for Difference sieht projektbezogene, zeitlich begrenzte Verträge zwischen Staat und Unternehmen vor, um die höheren Kosten CO₂-armer Verfahren gegenüber den herkömmlichen Produktionsverfahren staatlich auszugleichen. Im Gegenzug verpflichtet sich das Unternehmen zu einer entsprechenden Investition und in diesem Zusammenhang einer vertraglich festgesetzten Emissionsminderung. Es wird ein Vertragspreis bezogen auf eine vermiedene Tonne CO₂ („strike price“) festgelegt, der die CO₂-Vermeidungskosten für den Aufbau und den Betrieb eines CO₂-ärmeren Verfahrens in Bezug auf das Referenzverfahren widerspiegelt.

Aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl sollten die Carbon Contracts for Difference die CO₂-Vermeidungskosten vollumfänglich und dynamisch abdecken, da nur so gewährleistet ist, dass entsprechende Projekte realisiert werden. Dies bedingt, dass beihilferechtliche Einschränkungen der Förderung auf unter 100 % der Kosten vermieden werden müssen. Neben den operativen Mehrkosten sollten auch die Investitionsmehrkosten (Kapitaldienste für Verzinsung und Abschreibungen) durch das Instrument der CCfDs getragen werden können, wenn dafür nicht bereits aus anderen Förderinstrumenten Gelder bereitgestellt werden.

Ein Ausgleich beispielsweise nur in Höhe der Differenz zum CO₂-Preis im europäischen Emissionshandelssystem, wie teilweise im Zusammenhang mit diesem Instrument diskutiert, wäre ungenügend, da ein nicht unerheblicher Teil der Zusatzkosten nicht kompensiert würde

und somit ein Nachteil gegenüber Wettbewerbern aus dem außereuropäischen Ausland fortbestünde.

Differenzkontrakte wurden in den Urteilen des EuG (Rs. T-356/15) und des EuGH (C-594/18) in der Rechtssache „Kernkraftwerk Hinkley Point C“ bereits als gut geeignetes Beihilfeinstrument anerkannt und als prinzipiell mit dem Binnenmarkt vereinbar bewertet worden. Durch CCfDs könnten dem Urteil zufolge nicht nur Beihilfen für Investitionen für eine CO₂-arme Produktion erforderliche Produktionsinfrastruktur ermöglicht werden, sondern insbesondere auch Beihilfen für die hierfür erforderlichen Betriebsmittel, wie Gas, Wasserstoff und grünem Strom, da deren Einsatz nicht lediglich der Erhaltung des Status quo dient, sondern durch die Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen zu einer Verbesserung des Umweltschutzniveaus der Stahlproduktion führt. Um diese Sichtweise als Grundlage für die beihilferechtliche Bewertung zu verankern, sollte sie in den UEBLL spezifisch festgehalten werden.

3. Definition eines neuen Vereinbarkeitstatbestandes für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Stromquellen

Mit den vorstehenden Vorschlägen soll eine umfassende und damit wirksame staatliche Unterstützung von Investitionsmaßnahmen in CO₂-arme bzw. klimaneutrale Produktionsverfahren ermöglicht werden. Davon unabhängig können Produktionsprozesse, die überwiegend mit Strom und dabei einer hohen Stromintensität betrieben werden, wie z. B. der Elektrolichtbogenofen, durch den Bezug von CO₂-freiem Strom in eine CO₂-arme oder klimaneutrale Produktion überführt werden, ohne dass Umstellungsinvestitionen notwendig werden.

Der aktive Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der insbesondere im Rahmen von langfristigen Stromlieferverträgen („power purchase agreements“), beispielsweise aus einem Windpark, möglich ist, liegt jedoch oftmals über den Kosten, zu denen der Bezug am Strommarkt gewährt wird. Mit Blick auf die Notwendigkeit, die Strompreise im internationalen Wettbewerb niedrig halten zu müssen, kann ein Anreiz für die Nutzung erneuerbarer Stromquellen und somit ein Beitrag zur Klimaneutralität dadurch erreicht werden, dass die Kostendifferenz durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen wird.

- › Um dafür eine beihilferechtliche Grundlage zu schaffen, sollte unter 3.3.2.1 UEBLL (Beihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) nach der Randnummer 130 UEBLL eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.
- › Dabei sind auch bestehende und zukünftige nationale Ausgleichs- und Befreiungstatbestände als beihilfekonform anzuerkennen (vgl. 3.7 EEAG). Dies schließt auch die Kosten für Kapazitätsmechanismen ein, die den Ausbau Erneuerbarer Energie unterstützen.

ANHANG: Formulierungsvorschläge.

1. Neuer allgemeiner Vereinbarkeitstatbestand für die Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion

Ziffer 1.2 der UEBLL: Ergänzung um einen neuen Buchstaben *"Beihilfen für die Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion"*.

Anhang 1, Ziffer 1 der UEBLL: Ergänzung durch *„Beihilfen für die Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Industrieproduktion“* mit einer für alle Unternehmensgrößen geltenden Beihilfemaximalintensität von 100 %.

Anhang 2 Ergänzung um eine weitere typische staatliche Maßnahme, mithin die *„Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Industrieproduktion“*. Die beihilfefähigen Kosten wären als *„zusätzliche Investitions- und Betriebskosten im Vergleich zu den Kosten der konventionellen Produktion auf der Grundlage fossiler Brennstoffe“* zu definieren.

2. Spezieller Vereinbarkeitstatbestand für Beihilfen durch Carbon Contracts for Difference (CCfDs) unter 3.12 UEBLL:

Unter Ziffer **3.12**. UEBLL wäre folgende Regelung zu ergänzen:

"Beihilfen für die Umstellung auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion"

1. Die Senkung der Treibhausgas-Emissionen gehört zu den zentralen Zielen der Klima- und Energiepolitik der EU. Mitgliedstaaten können Unternehmen Beihilfen gewähren, die diese in die Lage versetzen, ihre Produktion auf eine CO₂-arme oder CO₂-neutrale Produktion umzustellen und dadurch Treibhausgas-Emissionen über die Unionsnormen für Treibhausgas-Emissionen hinaus einzusparen oder bei Fehlen solcher Normen ihre Treibhausgas-Emissionen zu senken.

2. Die Beihilfe kann dabei insbesondere in Form von "Carbon Contracts for Difference" (CCfD) gewährt werden. Im Rahmen von CCfD garantiert der Mitgliedstaat dem Beihilfeempfänger einen festgelegten Preis je vermiedener Tonne CO₂ im Vergleich zu einem etablierten Produktionsverfahren. Im Gegenzug verpflichtet sich der Beihilfeempfänger diese Mittel in Emissionsschutzmaßnahmen zu investieren. Dies kann sowohl in Form von Investitionen in emissionsarme Produktionsmittel erfolgen als auch durch Investitionen in emissionsarme Produktionsinfrastruktur.

3. Die Investitionen müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie ermöglichen dem Beihilfeempfänger im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen zum Emissionsschutz hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern, wobei es unschädlich ist, wenn verbindliche nationale Normen strenger sind als die Unionsnormen.

b) Sie ermöglichen dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Emissionsschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

4. Für Investitionen, die bezwecken sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen zum Emissionsschutz erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

5. *Beihilfefähig sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Emissionsschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Emissionsschutz zu verbessern. Beihilfefähig sind auch Betriebsmehrkosten, die für den Betrieb und somit zu dem Erhalt der Verbesserung oder des Hinausgehens über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Emissionsschutzniveau erforderlich sind. Der Festpreis entspricht den voraussichtlichen Vermeidungskosten des Beihilfeempfängers. Erlöse aus tatsächlich veräußerbaren Emissionsrechten oder Zuschüsse aus kombinierten anderen Förderprogrammen sind von den Vermeidungskosten abzurechnen.*

Nicht direkt mit einer Verbesserung des Emissionsschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

6. *Emissionsschutzbeihilfen können mit anderen Beihilfen zur Verbesserung des Umweltschutzes kombiniert werden.*

7. *Die Beihilfeintensität beträgt 100 %.*

8. *Beihilfen in Form von CCfD können im Wege der Ausschreibung, auch jeweils für spezifische Produktionsverfahren, sowie durch Open House Verträge oder projektbezogen vergeben werden.*

3. Vereinbarkeitstatbestand für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Stromquellen:

Unter Ziffer **3.3.2.1 UEBLL (Beihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen)** wäre nach Randnummer 130 folgende Regelung zu ergänzen:

Um einen Anreiz für die Umstellung stromintensiver Produktionsprozesse in der Industrie für den Strombezug aus CO₂-freien Stromquellen zu schaffen, können Beihilfen für den Bezug von Strom im Rahmen langfristiger Lieferverträge („power purchase agreements“) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährt werden, auch wenn dieser aus bereits vollständig abgeschriebenen Anlagen stammt. Die Beihilfe pro Energieeinheit liegt nicht über der Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten des im Rahmen der langfristigen Lieferverträge bereitgestellten Stroms und dem relevanten Marktpreis für Strom.